

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Philosophischen Seminars

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 gelten folgende Regelungen:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Kurzausleihe regelt § 8.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen kann der Leiter der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme in Schriften ist gegen Vorlage des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek und eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.

(2) Die Bibliothek kann eigene Benutzungsausweise ausstellen. Für Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität gilt der gültige Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung.

(3) Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie eine Bestätigung des zuständigen Hochschullehrers oder Institutsdirektors über das Bestehen eines Doktoranden- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gastforscher benötigen eine Bescheinigung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer ihrer Einrichtungen.

§ 3 Datenerhebung, Datenschutz

(1) Die Bibliothek des Philosophischen Seminars ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Hochschulbibliothek sind die für die Zulassung zur Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Daten ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, haftet für daraus entstehende Kosten.

(3) Personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Bibliothek hat sich so zu verhalten, daß kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (2) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Jeder Bibliotheksbenutzer ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte, Notebook-Taschen u.ä. sind an der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzung der Schriften

- (1) Jeder Benutzer darf nur eine angemessene Zahl von Schriften zur gleichen Zeit benutzen. Sie sind nach Gebrauch stets an ihren Standort zurückzustellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, daß die Bibliothek geschlossen wird, oder wenn der Benutzer die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verläßt.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten. Auf § 12 wird verwiesen.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt ist, dürfen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 7 Handapparate

- (1) Schriften können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet der Leiter der Bibliothek.
- (3) Jede in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist so nachzuweisen, daß Auffinden und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens einer Woche, möglich sind. Auf § 9 wird verwiesen.

§ 8 Kurzausleihe

- (1) Gegen Hinterlegung des Studierenden- oder Personalausweises können Bücher, die nicht von der allgemeinen Ausleihe ausgeschlossen sind, kurz zum Kopieren mitgenommen werden.

- (2) Nacht- und Wochenendausleihe: Während der Vorlesungszeit können bis zu fünf Bücher bis zum folgenden Werktag ausgeliehen werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung möglich.
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ausleihfrist eine Woche. Diese Frist kann, wenn das Buch nicht vorgemerkt wurde, bis zu zweimal verlängert werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, ausgeliehene Bücher vorzumerken.
- (5) Ausgeschlossen von der Ausleihe sind:
- Bücher aus der Sammlung „Libri Rari“
 - Bücher, die gegenwärtig am Sonderstandort „Seminar-/Semesterapparat aufgestellt sind (es sei denn, der zuständige Lehrende erteilt ausdrücklich die Freigabe)
 - Bücher mit einem oder zwei roten Punkten auf dem Etikett (Nachschlagewerke, Zeitschriften)
 - Digitale Medien, für die nur Lizenzen zum Einsatz innerhalb der Bibliothek erworben wurden

(6) Überschreitung der Leihfrist:

Die Erhebung von Gebühren ist durch die "Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18.08.2005 geregelt.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden ohne vorhergehende Mahnung Gebühren fällig. Die Höhe richtet sich nach der Fristüberschreitung in Kalendertagen und wird pro Medieneinheit (Band) berechnet:

Überschreitung der Leihfrist	
bis zu 10 Kalendertagen	2,00 EUR
bis zu 20 Kalendertagen	5,00 EUR
bis zu 30 Kalendertagen	10,00 EUR
bis zu 40 Kalendertagen	20,00 EUR

Zusätzlich kann die Bibliotheksleitung bei Leihfristüberschreitung von mehr als 10 Tagen eine Ausleihsperre für 4 Wochen, bei mehr als 20 Kalendertagen eine Sperre für 1 Semester verhängen.

§ 9 Nachweis von Schriften

Jede ausgeliehene oder in einem Seminar-/Semesterapparat aufgestellte Schrift ist durch Leihschein oder "Vertreterpappe" oder Eintrag in einer edv-unterstützten Ausleihverbuchung nachzuweisen.

§ 10 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Er hat zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr

bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann statt dessen auf Kosten des Benutzers selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§ 11 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung.


§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann vom Leiter der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

§ 13 Schlußvorschrift

- (1) Im übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2006 in Kraft und wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek bekanntgegeben.

Münster, den 28.11.2006


Der geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Andreas Hüttemann

